

**Vertrag
über die Betreuung
für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Akz. AOKBW-2026-AuG/GB9.05AUG-01

zwischen

der **AOK Baden-Württemberg**, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Pres-
selstraße 19, 70191 Stuttgart

– im Folgenden: „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

– im Folgenden: „**Auftragnehmer**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile/Rangfolge	3
§ 3 Kontaktperson	3
§ 4 Personenkreis der Leistungsausführung	4
§ 5 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde	5
§ 6 Weisungsbefugnis	5
§ 7 Ausführung der Leistung.....	5
§ 8 Abstimmungspflichten.....	6
§ 9 Betreten von Dienstgebäuden	7
§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	7
§ 11 Ausführungsfristen.....	7
§ 12 Zahlungsbestimmungen	8
§ 13 Vertragslaufzeit/Kündigung.....	8
§ 14 Bestimmungen zum Datenschutz	9
§ 15 Schweigepflicht.....	10
§ 16 Informationssicherheit / Einsatz von KI.....	10
§ 17 Haftung	12
§ 18 Haftpflichtversicherung	12
§ 19 Einhaltung Tariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)	12
§ 20 Vertragsstrafe	13
§ 21 Russlandsanktionen	14
§ 22 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen	14
§ 23 Geltendes Recht, Sprache, Gerichtsstand.....	14
§ 24 Salvatorische Klausel	15

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Es handelt sich bei der ausgeschriebenen Leistung um einen Rahmenvertrag, welcher die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin regelt. Bezugsberechtigt sind die AOK-Hauptverwaltung der Auftraggeberin und deren in Anlage 2.2 aufgeführten Standorte im Landesgebiet von Baden-Württemberg. Die Betreuung der Standorte wird im Einzelnen mit der vertretungsberechtigten Stelle der AOK-Hauptverwaltung abgestimmt und vereinbart.
- 2) Dieser Rahmenvertrag regelt die Konditionen für den Direktabruf der Leistungen und stellt die verbindliche Grundlage zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dar.
- 3) Das für die Rahmenvereinbarung in Aussicht gestellte Auftragsvolumen wurde anhand des Bedarfs des zurückliegenden Jahres ermittelt. Die Anzahl der Beschäftigten in den Standorten der Auftraggeberin unterliegt einem ständigen Entwicklungsprozess und ist deshalb während der Vertragslaufzeit Schwankungen ausgesetzt. Eine Festlegung auf eine genaue Anzahl von Leistungen und/oder Untersuchungen ist daher nicht möglich.

Ein Mindestabnahmewert von Leistungen/Untersuchungen wird seitens der Auftraggeberin nicht zugesagt.

§ 2 Vertragsbestandteile/Rangfolge

Bei Widersprüchen der vertraglichen Regelungen gelten nacheinander

- a) Dieser Betreuungsvertrag
- b) Leistungsbeschreibung (inklusive Anlage 2.2)
- c) Angebotsschreiben, Preisblatt
- d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003 (BANz. Nr. 178a).

Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäftsbedingungen (AGB), haben keine Gültigkeit.

§ 3 Kontaktperson

- 1) Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin schriftlich mindestens eine Kontaktperson sowie deren Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse). Bei Änderungen sind diese der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Diese Kontaktperson muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift sehr gut beherrschen. Als leitende Führungskraft ist sie vom Auftragnehmer bevollmächtigt und verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin an Besprechungen teilzunehmen und verbindliche Anweisungen der Auftraggeberin entgegenzunehmen. Er stellt insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicher, ist für die Kommunikation mit der AOK-Hauptverwaltung und den AOK-Bezirksdirektionen verantwortlich und steht für etwaige Reklamationen zur Verfügung.

- 2) Zur Klärung von Unklarheiten und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Abrechnung benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls eine Kontaktperson. Diese muss in den Zeiten der Leistungserbringung für den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein. Der AOK Baden-Württemberg ist unverzüglich, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welche Personen zu den jeweiligen Zeiten hierfür zur Verfügung stehen. Spätere Änderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen mitzuteilen.
- 3) Ferner sind vom Auftragnehmer Koordinatoren für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zu bestellen, welche für diesen die Kommunikation im Arbeitsschutzausschuss (ASA-Ausschuss) gegenüber der AOK Baden-Württemberg übernehmen. Es wird insoweit auf die Leistungsbeschreibung in Anlage 2.1 und die dortige Regelung zu Berichtswesen und Dokumentation unter Ziffer 10 verwiesen.

§ 4 Personenkreis der Leistungsausführung

- 1) Das für die Ausführung tatsächlich eingesetzte Personal muss mit den genannten Personen aus dem Angebot übereinstimmen. Eine Erweiterung / Änderung des Personenkreises ist nur zulässig, nachdem die im Vergabeverfahren geforderten Nachweise der AOK-Hauptverwaltung zur Verfügung gestellt wurden.
- 2) Soweit durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotserstellung mehrere Personen benannt werden, muss im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eine namentliche Festlegung der Betreuungspersonen (Betriebsärzte/Fachkräfte für Arbeitssicherheit) getroffen werden. Grundsätzlich sind nur diese Personen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen befugt. Die Personalkontinuität ist für die Auftraggeberin im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Gewährleistung von besonderer Bedeutung.
- 3) Der Auftragnehmer bzw. die von ihm benannten Personen üben die Tätigkeiten persönlich aus. Es ist mindestens eine Vertretung zu benennen. Über die benannte Vertretung hinaus sind Vertretungen nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der AOK-Hauptverwaltung zulässig. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

§ 6 Weisungsbefugnis

Die Betriebsärzte/die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können bezüglich der Beurteilung eines arbeitsmedizinischen/arbeitssicherheitstechnischen Sachverhalts und der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen nicht gebunden werden.

Die Betriebsärzte/die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können die AOK-Hauptverwaltung und die AOK-Bezirksdirektionen nur beraten und besitzen den Beschäftigten gegenüber keine Weisungsbefugnis.

§ 7 Ausführung der Leistung

- 1) Die Auftraggeberin hat jederzeit die Möglichkeit, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich während der Laufzeit des Vertrages kontinuierlich um eine Optimierung der relevanten Leistungen.
- 2) Eine Übertragung der Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Einsatzzeiten, über alle von ihm durchgeführten Tätigkeiten, Berichte, Listen etc. nach Leistungserfüllungsorten gemäß den Vorgaben der Auftraggeberin anzufertigen. Darin sind festgestellte Mängel und notwendige Empfehlungen schriftlich festzuhalten.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die geführten Berichte, Listen etc. unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an den nachfolgenden arbeitsmedizinischen Dienst zu übergeben.

Die Betriebsärzte sind verpflichtet, der AOK Baden-Württemberg auf gesonderte Anforderung über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig alle 12 Monate schriftlich zu berichten. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

- 4) Der Auftragnehmer hat bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres für das neue Kalenderjahr einen mit der Auftraggeberin abzustimmenden, dienststellenbezogenen Arbeitsplan vorzulegen, in dem die Tätigkeitsschwerpunkte des jeweils kommenden Zeitraums festgelegt werden ("Pflichtenheft")

§ 8 Abstimmungspflichten

- 1) Wichtige Voraussetzung für die qualitativ und quantitativ gute Versorgung der Beschäftigten ist die Planbarkeit der Termine und Personalkapazitäten beim Auftragnehmer. Wiederkehrende bzw. durch Vorschriften vorgegebene Pflichttermine eines periodisch oder jahreszeitlich entstehenden Bedarfs sind daher in einer Jahresplanung abzustimmen.
- 2) Geplante und vereinbarte Termine sind spätestens 5 Arbeitstage vorher abzusagen. Dies gilt insbesondere für geplante Vorsorgeuntersuchungen. Die Absage durch den Auftraggeber ist zu dokumentieren.
- 3) Bei nicht fristgerechter Absage ist der Auftragnehmer berechtigt, für den ausgefallenen Termin die durch den Ausfall entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4) Die AOK-Hauptverwaltung und die AOK-Bezirksdirektionen werden den Betriebsärzten sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG sowie der DGUV Vorschrift 2 erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen.
- 5) Die AOK Baden-Württemberg ermöglicht ihren Beschäftigten, die Betriebsärzte in den Sprechstunden aufzusuchen und sie, für nicht in Betrieb durchzuführende Untersuchungen, in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu entsenden. Sie wird den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen. Die Festlegung von Terminen für Untersuchungen, Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen erfolgen nach vorheriger Absprache.
- 6) Seitens der AOK-Baden-Württemberg wird sichergestellt, dass
 - Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung nach § 9 ASiG bzw. der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2),
 - die Zusammenarbeit zwischen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit nach § 10 ASiG sowie
 - die Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen nach § 11 ASiG

ermöglicht werden.

§ 9 Betreten von Dienstgebäuden

Mitarbeitenden des Auftragnehmers ist das Betreten von Gebäuden der AOK-Baden-Württemberg zur Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistungen grundsätzlich gestattet.

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind von diesem mit einem Ausweis auszustatten, welcher sie als Mitarbeitende des Auftragnehmers ausweist. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Auftraggeberin in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
- 2) Eine Geltendmachung der Rechte nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 VOL/B setzt in jedem Fall eine vorherige schriftliche Ankündigung voraus. Diese Ankündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens 21 Tage vor Geltendmachung zugegangen sein.

§ 11 Ausführungsfristen

- 1) Die Leistung ist nach Vereinbarung oder auf Abruf innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erbringen.

Als Reaktionszeit auf telefonische oder sonstige Anfragen, die nicht direkt angenommen oder abschließend beantwortet werden können, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer taggleichen, abschließenden Beantwortung. Bei komplexeren Fragestellungen ist dieser Anforderung genügt, wenn taggleich die Rückantwort gegeben wird, innerhalb welcher angemessenen Frist die Frage abschließend beantwortet werden kann. Als angemessen gilt grundsätzlich eine Frist von maximal 10 Arbeitstagen, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall stimmen die Parteien das weitere Vorgehen einvernehmlich ab.

- 2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt die Auftraggeberin ihn vor Ausübung des Rücktrittsrechts eine angemessene Frist zur Leistung oder nach Erfüllung.

§ 12 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Vergütung richtet sich nach der erbrachten Leistung (Ist-Leistung).

Die Leistungen werden nach Stundensätzen für die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet.

Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt. Die kleinste abrechnungsfähige Zeiteinheit beträgt 0,25 Stunden.

- 2) Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Eine Ausnahme hiervon gilt für die arbeitsmedizinische Grundbetreuung, diese ist umsatzsteuerbefreit.

Wegezeiten werden nicht gesondert berechnet.

- 3) Die erbrachten Leistungen werden jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat nach tatsächlich angefallenen Stunden abgerechnet.

Die Rechnung ist 30 Tage nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung fällig.

- 4) Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung (E-RechV). Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer Form (z. B. xRechnung oder PDF) an die E-Mail-Adresse eRechnung@bw.aok.de zu übermitteln. Formate wie z. B. Word, Excel, zip, msg-Dateien können nicht maschinell ausgelesen und weiterverarbeitet werden.

Die E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Entgegennahme von Rechnungen.

§ 13 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 1) Der Vertrag beginnt am 01.04.2027 und läuft bis zum 31.3.2029.

Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, bis 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Vertrag um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern. Die Auftraggeberin hat insgesamt zweimal die Möglichkeit der Vertragsverlängerung um jeweils 12 Monate. Die Gesamtvertragslaufzeit kann somit max. 4 Jahre ab Vertragsbeginn betragen.

Abweichend hiervon behält sich die Auftraggeberin vor, die zweite Verlängerungsoption für einen kürzeren Zeitraum auszuüben und den Vertrag bereits mit Ablauf des 31.12.2030 zu beenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Auftraggeberin hat insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle einer erheblichen oder nachhaltigen Schlechtleistung des Auftragnehmers. Dies setzt 3 schriftliche Abmahnungen voraus, wobei diese auch unterschiedliche erfolgte Pflichtverletzungen rügen können.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch die Fälle

- dass der Auftragnehmer die übernommenen Leistungen nicht zu dem von der Auftraggeberin benannten Zeitpunkt beginnt oder
- nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt

und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird.

§ 14 Bestimmungen zum Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. c Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerden den Daten, wie beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- 4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeitenden reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 15 Schweigepflicht

- 1) Der arbeitsmedizinische Dienst der Auftragnehmerin verpflichtet die für ihn tätigen Ärzte und Hilfspersonen – unabhängig von der ärztlichen Schweigepflicht – über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung der Dienststellen offenbar werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

Unabhängig von der ärztlichen Schweigepflicht verpflichtet der arbeitsmedizinische Dienst alle für ihn tätigen Ärzte und Hilfspersonen auf das Sozialgeheimnis. Diese Sozialgeheimnis-Verpflichtung beinhaltet ausdrücklich, dass sie über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung der Dienststellen bekannt werden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AOK Baden-Württemberg, Stillschweigen bewahren müssen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- 2) Der sicherheitstechnische Dienstverpflichtete der Auftragnehmerin verpflichtet die für ihn tätigen Sicherheitsfachkräfte und Hilfspersonen, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung der Dienststellen offenbar werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

Unabhängig von der o. g. Schweigepflicht verpflichtet der sicherheitstechnische Dienst alle für ihn tätigen Sicherheitsfachkräfte und Hilfspersonen auf das Sozialgeheimnis. Diese Sozialgeheimnis-Verpflichtung beinhaltet ausdrücklich, dass sie über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung und Beratung der Dienststellen bekannt werden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AOK Baden-Württemberg, Stillschweigen bewahren zu müssen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 16 Informationssicherheit / Einsatz von KI

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sowie dem Stand der Technik zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit aller im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten oder übermittelten Informationen, Daten und IT-Systeme sicherzustellen. Dies muss der Auftraggeberin auf Anforderung nachgewiesen werden (bspw. ISO/IEC 27001 Zertifizierung).

- 2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, und verpflichtet sich, diese Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten sowie regelmäßig in Fragen der Informationssicherheit zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer hat Sicherheitsvorfälle, die zu einer unberechtigten Offenlegung, einem Verlust, einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung von Informationen führen oder führen könnten, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden – nach deren Bekanntwerden schriftlich an die Auftraggeberin zu melden.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Anforderung unverzüglich geeignete Nachweise über die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits oder Sicherheitsprüfungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und an neue rechtliche, technische oder organisatorische Anforderungen anzupassen, sofern dies erforderlich ist, um den Schutz der Informationen weiterhin sicherzustellen.
- 6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einsatz von Systemen, Anwendungen oder Modulen, die ganz oder teilweise auf Verfahren der Künstlichen Intelligenz (insbesondere maschinelles Lernen, generative KI oder automatisierte Entscheidungsfindung) beruhen, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen, sofern diese im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Die Anzeige hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

1. Art und Zweck der eingesetzten KI-Komponente,
2. Umfang der Nutzung innerhalb der Leistungserbringung,
3. Beschreibung der durch die KI verarbeiteten Datenkategorien,
4. Darstellung der vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung von Qualität, Sicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der KI-gestützten Ergebnisse.

Der Auftragnehmer darf KI-gestützte Systeme nur einsetzen, wenn der Auftraggeber der Nutzung vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Bis zur Zustimmung ist der Einsatz unzulässig.

- 7) Der Auftragnehmer hat sämtliche Nachweise über den Einsatz der KI, einschließlich technischer Dokumentation, Protokolle und Evaluationsberichte, so aufzubewahren, dass sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit zugänglich gemacht werden können.

- 8) Unterlässt der Auftragnehmer die unverzügliche Anzeige oder setzt er KI ohne Zustimmung ein, gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung.

§ 17 Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Schäden, die auf schuldhaftes Handeln im Rahmen der Betreuung zurückzuführen sind.

§ 18 Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin im Hinblick auf Schäden, welche von ihr im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht werden können, das Bestehen einer Haftpflichtversicherung binnen eines Monats nach Vertragsschluss nachzuweisen.

Die Deckungssummen haben zu betragen:

Für Personen- und Sachschäden je Schadensfall mindestens 5.000.000 €

Für Vermögensschäden je Schadensfall mindestens 2.500.000 €

§ 19 Einhaltung Tariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

- 1) Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages verpflichtet, die Regelungen des Baden-Württembergischen Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge vom 10.04.2013 einzuhalten.
- 2) Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTMG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber darf zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- 3) Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen der AOK Baden-Württemberg sind diese Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Vertragsstrafe

- 1) Die Parteien sind sich einig, dass ein schuldhafter Verstoß gegen die Bestimmungen des LTMG ein Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags und ggf. von Einzelaufträgen sein kann.
- 2) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe 1 % des Auftragswerts beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Auftragswerts begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder ein Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer von der Auftraggeberin die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen. Die Geltendmachung von Schäden, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, und die Geltendmachung aller sonstigen Ansprüche und Rechtsfolgen aus einer Verletzung bleiben unberührt.
- 3) Die für die Auftraggeberin als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.
- 4) Der Auftragnehmer hält im Übrigen sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsrechtsschutzrechts) ein und unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn etwaige Verstöße gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen vorliegen.
- 5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Drittunternehmen die für diese Unternehmen jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) einhalten. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer insbesondere Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen sowie die erforderlichen und rechtlich möglichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

§ 21 Russlandsanktionen

- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört. Er gewährleistet zudem für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung, dass die Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf deren Lieferungen und Leistungen mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen und Organisationen gehören.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss dieser Vereinbarung unter den genannten Kreis von Personen und Organisationen fällt.
- 3) Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und so weit der Auftragnehmer oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (auch in zukünftigen Fassungen) betroffen sein sollten.

§ 22 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können auf der Seite der Auftraggeberin nur durch die von der Auftraggeberin noch zu benennenden Person getroffen werden. Sie sind in jedem Fall zur Dokumentation schriftlich niederzulegen.

§ 23 Geltendes Recht, Sprache, Gerichtsstand

- 1) Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Alle Äußerungen, insbesondere vertraglich relevante Absprachen, Anzeigen oder Zustimmungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (Beispiel: Behördliche Genehmigungen) sind mit einer deutschen Übersetzung einzureichen.
- 3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Auftraggeberin
Für die AOK Baden-Württemberg

Auftragnehmer

Stuttgart, den _____
[Ort] [Datum]

_____, den _____
[Ort] [Datum]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeichners]

[Vor- u. Zuname, Funktion des Unterzeichners]

[Stempel/Unterschrift]

[Stempel/Unterschrift]

Anlagen:

2.1 Leistungsbeschreibung

2.2 Objektliste

2.3 Preisblatt